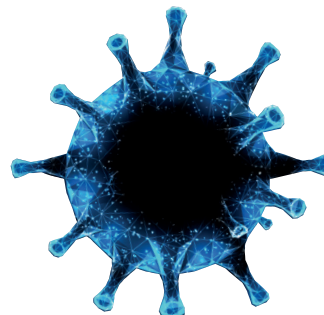


CORONA SARS-COV-2 (COVID-19)



Information zur Privat-
Rechtsschutzversicherung



Deckungsablehnung in der Rechtsschutz- versicherung ist unzulässig!

Das Handelsgericht Wien hat in einem aktuellen Verfahren über die Unrechtmäßigkeit der coronabedingten Deckungsablehnung in der Rechtsschutzversicherung entschieden. Das durch den VKI im Auftrag des Sozialministerium geführte Verfahren ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Gegenstand des Verfahrens waren sogenannte die „**Ausnahmesituationsklausel**“. Diese lautet wie folgt: "Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind."

Viele Rechtsschutzversicherer haben die Abwicklung von Schadenfällen aufgrund von Reisestornierungen, Veranstaltungsabsagen, Flugstornos und Lieferausfällen, unter Berufung auf diesen Risikoausschluss verweigert. Das HG Wien hat diese Klausel als zu **ungenau** und **intransparent** beurteilt. Aufgrund der gewählten, sehr weiten Formulierung ist aus Sicht des Gerichtes jeder noch so ferne Zusammenhang mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung für einen Risikoausschluss ausreichend, dies sei überschießend. Zudem ist auch der Begriff der „hoheitlichen Anordnung“ für einen Verbraucher unklar.

EMPFEHLUNG:

Sofern Sie eine **Deckungsablehnung Ihres Rechtsschutzversicherers** unter Berufung auf die Ausnahmesituationsklausel erhalten haben kontaktieren Sie umgehend Ihren Vertragsbetreuer, damit er gemeinsam mit Ihnen gegen die Ablehnung vorgehen kann.

Wir unterstützen Sie bei Ihrem Weg durch die Krise!

Kontaktieren Sie unseren Fachexperten:

Mag. Daniel Ladinig
KOBAN SÜDVERS GmbH

Kopfgasse 7, 1130 Wien, Österreich
Tel.: +43 50871 2216
Mobil: +43 664 885 93 406
E-Mail: daniel.ladinig@kobangroup.at